



# **Richtlinien**

---

für die Vergabe von  
Bau-, Liefer- und Dienstleistungen  
durch den Landkreis Kassel  
(*VergabeRiLi LKKS*)

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
1. Geltungsbereich .....	4
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Vergabegrundsätze .....	5
4. Wertgrenzen für nationale und europaweite Vergabeverfahren .....	6
5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben.....	6
6. Zuständigkeiten Zentrale Vergabestelle und Bedarfsstellen .....	7
7. Wahl des Vergabeverfahrens .....	9
8. Wahl der Verfahrensart bei Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen freiberuflichen Leistungen.....	9
9. Öffnung der Angebote .....	10
10. Vergabevermerk.....	11
11. Bekanntmachungspflichten.....	11
12. Auftragserteilung .....	13
13. Auftragsänderungen/-erweiterungen.....	14
14. Geheimhaltung und Datenschutz.....	15
15. Rechtliche Wirkung.....	15
16. Beteiligung der Revision .....	15
17. In Kraft treten.....	16

### **Anlage I - Wertgrenzen**

### **Anlage II - Zuständigkeiten**

## Vorbemerkungen

Der Landkreis Kassel hat als öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben beim Landkreis Kassel gewährleisten.

Diese Richtlinien sollen sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren beim Landkreis Kassel rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie sollen Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Diese Richtlinien sollen nicht eine Wiederholung normierter Vergabe- und Verfahrensregeln darstellen. Vielmehr sind Gegenstand dieser Richtlinien die internen Regelungen, die zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften notwendig sind.

Die Regelungen dieser Richtlinien gelten entsprechend auch für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, soweit einzelne Vorschriften des GWB, der VgV sowie der VOB/A - EU dem nicht entgegenstehen.

**Alle in diesen Richtlinien genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.**

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien sind für die Verwaltung des Landkreises Kassel eine verbindliche Handlungsgrundlage und gelten für alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die der Landkreis Kassel für die Erledigung seiner Aufgaben benötigt und mit eigenen Haushaltsmitteln umsetzt.
- 1.2. Für die Durchführung einer (Beschaffungs-)Maßnahme gelten, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel, die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Hessen, in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Richtlinien.

## 2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

### **Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte**

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtl. 2014/24/EU (VOB/A - EU)

### **Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte**

- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10.08.2021
- Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18.11.2019
- Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Vorteilen durch die Bediensteten des Landkreises Kassel vom 22.12.2021
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- 2.2. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabehandbuch zur Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) dem Grunde nach anzuwenden. Dies betrifft auch die Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen, sofern keine angepassten Formulare zur Verfügung stehen.

### 3. Vergabegrundsätze

- 3.1. Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 92 Hessische Gemeindeordnung (HGO) entsprechen und die Interessen des Landkreises Kassel berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung). Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (TW) vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (vgl. § 12 HVTG i. v. m. § 8 UVgO).
- 3.2. Der Zuschlag ist auf das preisgünstigste (Ausschreibung nur nach Preis) bzw. wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- 3.3. Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer Öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, Freihändigen Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Richtlinien oder die einschlägigen Vergabeordnungen (VgV, UVgO, VOB/A) oder ergangene Erlasse keine Ausnahmen zulassen.
- 3.4. Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (Transparenzgebot). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.
- 3.5. Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz/Diskriminierungsverbot).

- 3.6. Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).
- 3.7. Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen (§ 14 HVTG, § 2 Abs. 4 UVgO bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Mittelständischen Interessen kann bspw. durch Losbildung (Fach- bzw. Mengenlose) entsprochen werden.
- 3.8. Bei Vergabeverfahren sollten die strategischen Ziele des Landkreises Kassel berücksichtigt werden (Einbeziehung strategischer Ziele). Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte, wie etwa der Klimaschutz, sollten - wenn möglich - einbezogen werden. Ebenfalls sollten die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung Berücksichtigung finden.

#### 4. Wertgrenzen für nationale und europaweite Vergabeverfahren

- 4.1. Vergabeverfahren werden in nationale (Unterschwellenbereich) und europaweite Vergabeverfahren (Oberschwellenbereich) unterteilt, abhängig vom geschätzten Auftragswert.

Die EU-Schwellenwerte werden von der EU-Kommission alle zwei Jahre geprüft und durch Verordnung geändert und entsprechend im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Schwellenwerte sind Netto-Beträge.

#### 5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben

- 5.1. Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen ist § 1 VOB/A –1. Abschnitt als Ausschlusskriterium und § 1 UVgO zu beachten.
- 5.2. Bauleistungen nach der VOB/A sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.
- 5.3. Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.

## 6. Zuständigkeiten Zentrale Vergabestelle und Bedarfsstellen

6.1. Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind grundsätzlich über den Fachdienst Zentrale Vergabe und Beschaffungen - nachfolgend Zentrale Vergabestelle (ZVS) genannt abzuwickeln und werden grundsätzlich in elektronischer Form über ein Vergabemanagementsystem durchgeführt. Die Submissionsstelle ist in diesem Fachdienst integriert. Zwecks Verhütung von Korruption und Manipulation sind innerhalb des Fachdienstes entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen.

6.2. Die **Zentrale Vergabestelle** hat folgende Aufgaben:

### Fachgebiet Vergabe

- Wahl des Vergabeverfahrens bzw. Zustimmung zum vorgeschlagenen Vergabeverfahren
- Sicherstellung einer rechtlich korrekten Leistungsbeschreibung
- Prüfung, Komplettierung und Fertigstellung der Vergabeunterlagen
- Beratung der Fachdienste zu formellen Fragen des Vergabeverfahrens
- formelle und rechnerische Prüfung und Erstellung der Preisspiegel
- Beantwortung von Bieterfragen
- Führen von Aufklärungsgesprächen ggf. in Abstimmung mit den Bedarfsstellen
- Erstellung eines Vergabevorschlags unter Verwendung der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung durch die Zentrale Vergabestelle selbst als auch des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle
- Prüfung/Abfrage auf Einträge im Wettbewerbsregister ab 30.000 Euro (Auftragswert)
- Prüfung auf verfügte Vergabesperre bei der Oberfinanzdirektion Hessen (OFD) ab 30.000 Euro (Auftragswert)
- Fertigen von Absage- und Aufhebungsschreiben
- Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens von Beginn an
- unverzügliche Unterrichtung von Vergabebeschwerden an den Fachbereich Revision
- Unterrichtung der Bewerber gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A, § 46 Abs. 1 UVgO, § 62 VgV, § 134 GWB
- Einrichtung und ständige Pflege einer Bieterdatenbank
- Erstellung und Aktualisierung der Vergaberichtlinien
- Erstellung und Pflege aller für die Durchführung und Vereinheitlichung der Vergabeverfahren erforderlichen einheitlichen Formulare und Vordrucke

### Fachgebiet **Submission**

- Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), im Amtsblatt der Europäischen Union = Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union im TED (*Tender Electronique Daily*) gemäß §§ 27, 28, 30 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV, §§ 12, 18, 19 VOB/A (EU), auf BUNDE.DE sowie ggf. in weiteren Veröffentlichungsorganen
- Informationen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A
- zentrale Zusammenstellung und Versand der Bieterunterlagen
- Öffnung der Angebote durch Authentifizierung (Vier-Augen-Login) über das Vergabemanagementsystem und erster Plausibilitätskontrolle
- formelle und rechnerische Prüfung und Erstellung der Preisspiegel (nur VOB)
- Führung und Auswertung der Vergabedatenbank
- Meldung vergebener Aufträge ab 25.000 Euro beim Statistischen Bundesamt (Destatis) nach der Vergabestatistikverordnung
- Versendung der Auftragsbekanntmachung und Bekanntmachung vergebener Aufträge (über das Vergabemanagementsystem und ggf. HAD/TED)

#### 6.3. Die **Bedarfsstellen** haben folgende Aufgaben:

- Bedarfsfeststellung und belastbare Ermittlung der zu erwartenden Auftragshöhe
- Bestätigung der haushaltsmäßigen Voraussetzung für die Beschaffung/Vergabe
- Erstellung der Leistungsbeschreibung inklusive der geforderten Eignungskriterien und Nachweise
- evtl. Mitwirkung bei Bieterfragen und Aufklärungsgesprächen
- wirtschaftliche und fachtechnische Prüfung
- Auftragsabwicklung und Überwachung
- Auftragsänderungen/-erweiterung
- Abnahme der erbrachten Leistung
- Abrechnung und Prüfung der Schlussrechnung (VOB)
- Kontrolle zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und ggf. Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche
- In Fällen nicht erfolgreicher Verhandlungsvergaben, sind nach Rücksprache mit der ZVS die Bedarfsstellen berechtigt, eigenständig die Beschaffung abzuwickeln. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.



## 7. Wahl des Vergabeverfahrens

- 7.1. Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Maßnahme und der belastbaren Kostenschätzung. Ein höherwertigeres Verfahren kann jederzeit gewählt werden.
- 7.2. Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen
- Lieferleistungen,
  - Dienstleistungen,
  - soziale und andere besondere Dienstleistungen,
  - freiberufliche Leistungen und
  - Bauleistungen
- unterschieden.
- 7.3. Die Zentrale Vergabestelle hat die Wahl des Vergabeverfahrens zu treffen und zu dokumentieren.

## 8. Wahl der Verfahrensart bei Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstigen freiberuflichen Leistungen

- 8.1. Architekten- und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich getrennt von Bau- und Lieferleistungen zu vergeben.
- 8.2. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen<sup>1</sup> bis zu einer Auftragshöhe von 10.000 Euro kann die Auftragserteilung mittels Direktvergabe erfolgen. Ansonsten richtet sich die Wahl der Vergabeart nach den Wertgrenzen der Anlage I.
- 8.3. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit sind zu beachten. Gem. § 50 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.
- 8.4. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich Stufenverträge schriftlich abzuschließen. Die Leistungsphasen 1 und 9 sind ebenfalls zu beauftragen. Zudem ist

---

<sup>1</sup> zu freiberuflichen Tätigkeiten vgl. § 18 Einkommensteuergesetz (EStG)

der Umfang der Leistungsphase 9 zu definieren. **Zur Abrechnung ist grundsätzlich die HOAI zu vereinbaren!**

- 8.5. Die mit freiberuflichen Leistungen betrauten Personen, z. B. Geschäftsführer/innen und Mitarbeiter/innen von Architektur- und Ingenieurbüros, Gutachter/innen und Sachverständige, sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinzuweisen.
- 8.6. Sofern bei freiberuflichen Leistungen außer dem Angebotspreis noch andere Zuschlagskriterien zu bewerten sind, soll die Gewichtung des Preises (Honorar) nicht weniger als 30 % ausmachen, soweit keine Preisvorgaben entgegenstehen. Aus der Dokumentation des Vergabeverfahrens müssen auch die Bewertungskriterien, Punktebewertung und ihre Gewichtung hervorgehen.
- 8.7. Bei der Bestellung von Prozessbevollmächtigten in Rechtsstreitigkeiten genügt die Verhandlung mit einem Bewerber.

## 9. Öffnung der Angebote (§ 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)

- 9.1. Die Angebotsöffnung wird durch die Submissionsstelle in einem formalen Verfahren zu einem benannten Submissionstermin durchgeführt.
- 9.2. Bei der Angebotsöffnung über das Vergabemanagementsystem müssen sich zwei Nutzer der Submissionsstelle getrennt voneinander innerhalb der Angebotsöffnung mit ihren jeweiligen Zugangsdaten authentifizieren (Vier-Augen-Login).
- 9.3. Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei der Angebotsöffnung im elektronischen Vergabeverfahren für Bauleistungen wird die Zusammenstellung der Angebote - außer bei freihändigen Vergaben - nach Abschluss der Öffnung an die Bieter, die ein (formal) gültiges Angebot abgegeben haben, übermittelt.

## 10. Vergabevermerk (§ 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)

- 10.1. Für jede Vergabe ist ein Vergabevermerk anzufertigen.
- 10.2. In diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.
- 10.3. Nach Auftragsvergabe wird der Vergabevermerk zwecks Dokumentation und evtl. Veröffentlichungspflichten der Submissionsstelle in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- 10.4. Darüber hinaus erhält die Bedarfsstelle den Vergabevermerk zur Fortschreibung, insbesondere zur Zahlungskontrolle, Auftragsänderungen o. ä..
- 10.5. Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und ist bei Aufforderung diesen zu übermitteln.

## 11. Bekanntmachungspflichten (§§ 27 ff. UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)

- 11.1. Auftragsbekanntmachungen (ex-ante) für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen sind für folgende Vergabearten in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), ggf. mittels Schnittstelle durch das Vergabemanagementsystem zu veröffentlichen:
  - Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
  - beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
  - Öffentliche Ausschreibung
  - Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)
  - Offenes Verfahren (EU)

Bei Liefer- und Dienstleistungen erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung bei BUND.DE.

Im Falle von europaweiten Ausschreibungen ist die Auftragsbekanntmachung zusätzlich in der Tenders Electronic Daily (TED) zu veröffentlichen. Dies geschieht ebenfalls mittels Schnittstelle durch das Vergabemanagementsystem.

- 11.2. Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind. Insbesondere ist eine elektronische Adresse

anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt angefordert werden können.

- 11.3. Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung (ex-post) über den erteilten Auftrag von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen, die im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. freihändigen Vergabe (VOB) durchgeführt wurden, zu erfolgen. Die Mindestinhalte der Bekanntmachung ergeben sich aus der jeweiligen Vorschrift UVgO bzw. VOB.
- 11.4. Die Bekanntmachung erfolgt in der HAD sowie bei europaweiten Ausschreibungen zusätzlich in der TED mittels Schnittstellen durch das Vergabemanagementsystem. Im Fall von Liefer- und Dienstleistungen erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung bei BUND.DE.
- 11.5. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von drei (UVgO) oder sechs Monaten (VOB).
- 11.6. Für die Vergabebekanntmachung gelten je nach Vergabeart und Rechtsgrundlage (UVgO bzw. VOB) unterschiedliche Wertgrenzen. Daher erfolgt aus Vereinfachungsgründen eine Vergabebekanntmachung grundsätzlich ab einem Auftragswert von 15.000 Euro.
- 11.7. Die Meldung beim Statistischen Bundesamt über die vergebenen Aufträge (DESTATIS) erfolgen nur für Vergaben des Landkreises Kassel, nicht für Eigenbetriebe des Landkreises oder sonstige Dritte.
- 11.8. Alle Bekanntmachungen werden von der Submissionsstelle durchgeführt.

## 12. Auftragserteilung (§ 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)

- 12.1. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung erfolgen. Diese ist aktenkundig zu machen und später schriftlich nachzuholen.
- 12.2. Sofern die Vergabe durch die ZVS über das Vergabemanagementsystem abgewickelt wird, so erfolgt die Versendung der Auftragsschreiben ebenfalls elektronisch über das Vergabemanagementsystem. In diesem Fall ist eine handschriftliche Unterschrift nicht zwingend erforderlich. Hier genügt die Angabe des Auftraggebers (Landkreis Kassel, Der Kreisausschuss) sowie der Name der natürlichen Person, die das Auftragsschreiben „im Auftrag“ versendet<sup>2</sup>.
- 12.3. Auftragserteilungen, die in die Zuständigkeiten der Dezernenten und/oder des Kreisausschusses fallen, dürfen nach Entscheidung bzw. Beschlussfassung auch durch die ZVS „im Auftrag des Kreisausschusses“ versendet werden. Der Sonderfachdienst 160 - Kreistags-/ Kreisausschussbüro stellt der ZVS hierfür einen Auszug aus der Niederschrift mit der entsprechenden Beschlussfassung in elektronischer Form zur Verfügung.
- 12.4. Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der Anlage II Zuständigkeiten. Sie werden hiermit durch diese Richtlinien nach § 45 Hessische Landkreisordnung (HKO) ausdrücklich beauftragt und bevollmächtigt.

Die in der Anlage II genannten Zuständigkeiten der Fachbereichs-/ Sonderfachdienstleitungen sowie des Dezernenten/der Dezernentin können ihre diesbezügliche Zeichnungsbefugnis delegieren.

Die Zeichnungsbefugnis innerhalb der ZVS wird separat geregelt.

- 12.5. Ausschreibungen dürfen nur vorgenommen und Aufträge nur vergeben werden, wenn hierfür Hausmittel (einschl. Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung stehen oder vorher eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe genehmigt wurde. Die Bedarfsstellen sind dafür verantwortlich, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Vergabe vorliegen. Die gesetzlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung sind zu beachten.

---

<sup>2</sup> vgl. § 3 Abs. 6 Hessisches E-Government-Gesetz (HEGovG)

### 13. Auftragsänderungen/-erweiterungen (§ 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)

13.1. Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:

- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
- der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder
- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll.

13.2. Bei Erhöhungen der ursprünglichen Auftragssummen gilt folgendes Verfahren:

- bei Auftragsvergaben bis zu 50.000 Euro = 20 %
- bei darüber hinaus gehenden Auftragsvergaben = 10 % (max. bis 100.000 Euro)

Die Erhöhung von Auftragssummen, die sich im Rahmen der v. g. Höchstgrenzen bewegen, genehmigt die zuständige Fachbereichs-/Sonderfachdienstleitung. Ansonsten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Auftragswert der Änderung bzw. Erweiterung. Bei Straßenbaumaßnahmen beziehen sich die Grenzwerte nur auf den Finanzierungsanteil des Landkreises.

Alle Auftragsänderungen/-erweiterungen, die den Auftragswert von 100.000 Euro übersteigen, sind dem Fachbereich Revision mitzuteilen.

13.3. Im Falle von Architekten- und Ingenieursleistungen stellen Veränderungen der anrechenbaren Baukosten (Honorargrundlage) keine Auftragsänderungen/-erweiterungen dar.

Sofern sich jedoch die vertragsgegenständliche (Bau-)Aufgabe ändert und eine Auftragserweiterung erforderlich macht, gelten die Ziffern 13.1 und 13.2 entsprechend.

## 14. Geheimhaltung und Datenschutz

- 14.1. Generell sind alle Beschäftigten des Landkreises Kassel zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.
- 14.2. Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.
- 14.3. Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- 14.4. Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

## 15. Rechtliche Wirkung

- 15.1. Die Bestimmungen dieser Richtlinien regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem Bieter oder Auftragnehmer ein einklagbares Recht.

## 16. Beteiligung der Revision

- 16.1. Alle förmlichen Vergabeverfahren (> 10.000 Euro) werden dem Fachbereich Revision laufend zugänglich gemacht. Darüber hinaus sind alle Auftragsänderungen/-erweiterungen, die den Auftragswert von 100.000 Euro übersteigen dem Fachbereich Revision mitzuteilen (vgl. Ziffer 13.2).  
Ferner kann der Fachbereich Revision jederzeit von seinem Prüfungsrecht Gebrauch machen.
- 16.2. Werden bei der Vergabe und/oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen i. S. d. Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen bekannt bzw. der Dienstanweisung zum Verbot der

Annahme von Vorteilen durch die Bediensteten des Landkreises Kassel, so sind diese unverzüglich der Ansprechperson für Korruptionsprävention anzuzeigen.

Die Prüfung einer möglichen Auftragsperre und gegebenenfalls eine Meldung an das Korruptionsregister werden im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentrale Vergabestelle wahrgenommen.

16.3. Vergabebeschwerden sind dem Fachbereich Revision unverzüglich bei Eingang mitzuteilen.

## 17. In Kraft treten

17.1. Diese Richtlinien treten am 01.04.2023 in Kraft.

17.2. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 12.04.2016 außer Kraft.

17.3. Delegierte Entscheidungsbefugnisse nach Ziffer 4.3 der Vergaberichtlinien vom 12.04.2016 bleiben weiterhin gültig.

Kassel, 21.03.2023

Landkreis Kassel

- Der Kreisausschuss -

Siebert

Landrat

Engler

Erste Kreisbeigeordnete



## Anlage I - Wertgrenzen

<b>Wertgrenzentabelle</b> (Beträge in netto)			
<b>Vergabeart</b>	<b>Bauleistungen</b> (je Fachlos)	<b>Liefer- und Dienstleistungen</b>	<b>freiberufliche Dienstleistungen</b>
öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung <u>mit</u> TW	> 250.000 Euro (für Wohnzwecke > 1.000.000 Euro)	> 100.000 Euro	
Beschränkte Ausschreibung <u>ohne</u> TW	≤ 250.000 Euro (für Wohnzwecke ≤ 1.000.000 Euro)	≤ 100.000 Euro	
Verhandlungsvergabe <u>mit</u> TW		> 50.000 Euro ≤ 100.000 Euro	> 50.000 Euro
Verhandlungsvergabe <u>ohne</u> TW		> 10.000 Euro ≤ 50.000 Euro	
Freihändige Vergabe	> 10.000 Euro ≤ 100.000 Euro		

\* die Wahl eines höherwertigeren Verfahrens ist grundsätzlich möglich

## Anlage II - Zuständigkeiten

<b>Zuständigkeiten für Beschaffungen</b> (Beträge in netto)			
<b>Art der Leistung</b>	<b>Zentrale Vergabestelle<sup>1</sup></b>	<b>Dezernent/in<sup>2</sup></b>	<b>Kreisausschuss</b>
Bauleistungen	< 100.000 Euro	< 300.000 Euro	≥ 300.000 Euro
Liefer-/Dienstleistungen	< 50.000 Euro	< 200.000 Euro	≥ 200.000 Euro
Abruf aus Rahmenverträgen	< 25.000 Euro	≥ 25.000 Euro	

<sup>1</sup>bei Auftragsänderungen/-erweiterungen (vgl. Ziffer 13) tritt an die Stelle der Zentralen Vergabestelle die Fachbereichs-/Sonderfachdienstleitung

<sup>2</sup>bei Zuständigkeit EKB oder KB ist zusätzlich die Unterschrift des LR notwendig

<b>Spezielle Zuständigkeiten für Beschaffungen</b> (Beträge in netto)				
<b>Art der Leistung</b>	<b>Sachbearbeitung</b>	<b>Fachbereichs-/ Sonderfachdienstleitung</b>	<b>Dezernent/in</b>	<b>Kreisausschuss</b>
IT-Software/-hardware „Inhouse ekom21“	< 5.000 Euro	< 50.000 Euro	≥ 50.000 Euro	≥ 100.000 Euro
Energieversorgung	< 5.000 Euro	≤ 15.000 Euro	≤ 50.000 Euro	> 50.000 Euro
Einzelauftrag aus Zeitverträgen (VOB)	< 5.000 Euro	≤ 15.000 Euro	> 15.000 Euro	

<b>Zuständigkeiten für Beschaffungen &lt; 10.000 Euro gem. Ziffer 11.1/12.1/19.4</b> (Beträge in netto)		
<b>Art der Leistung</b>	<b>Sachbearbeitung</b>	<b>Fachbereichs-/ Sonderfachdienstleitung</b>
Bauleistungen	< 5.000 Euro	< 10.000 Euro
Dienstleistungen	< 5.000 Euro	< 10.000 Euro
Lieferleistungen*	< 5.000 Euro	< 10.000 Euro

*\*Besonderheit 10.000 Euro-Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 30.03.2015:*

Diese Mittel können von Schulen mit eigenem Schulbudget zur Anschaffung beweglicher Sachausstattungsgegenstände für Maßnahmen der inneren Schulverwaltung verwendet werden. Die Planungen zur Verausgabung dieser Mittel erfolgt durch die Schulen und sind durch das Staatliche Schulamt gesichtet und genehmigt. Die Beschaffung kann daher nach den Wünschen der Schulen (konkretes Produkt, Hersteller o. ä.) erfolgen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist selbstverständlich zu beachten.

<b>Zuständigkeiten für Beschaffungen aus Schulbudget</b> (Beträge in netto)	
<b>Art der Leistung</b>	<b>Schulleitung</b>
Lieferleistungen	< 3.000 Euro

Die Entscheidungsbefugnis ist beschränkt auf die den einzelnen Schulen im Rahmen der Budgetierung aus dem jeweiligen Teilergebnishaushalt bereit gestellten Mitteln bis zu einem Wert von 3.000 Euro. Aufträge zu Lasten des im Teilhaushalt veranschlagten investiven Schulbudgets kann die jeweilige Schulleitung erteilen, soweit es sich um „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG) handelt. Voraussetzung ist, dass vergleichbare Gegenstände nicht über bestehende Rahmenverträge abgerufen werden können.